

BStGer BG.2016.15 vom 15. Juni 2016

Bundesstrafgericht, 2016-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2016.15

FR: TPF BG.2016.15 du 15 juin 2016

IT: TPF BG.2016.15 del 15 giugno 2016

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 10

August 2011, E. 2.2.2);

- das forum praeventionis vorliegend unbestrittenermassen im Kanton Basel- Landschaft liegt;
- die Übernahme des Gerichtsstandes durch die StA BL folglich im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte;
- der von den Beschwerdeführern behauptete Wohnsitzwechsel für die vorliegende Bestimmung des Gerichtsstandes irrelevant ist (act. 1);
- nach dem Gesagten die Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, was zu einem Kurzverfahren ohne Schriftenwechsel führt;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO);
- die Gerichtsgebühr auf Fr. 400.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren, BStKR; SR 173.713.162).
- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.